

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diocese.

Inhalt. I. Unterweisung der katholischen Hebammen über ihre Standespflichten, insbesondere über die Spendung der Nothtaufe. — II. Gesetz vom 5. December 1896, betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse. — III. Weisung, betreffend die Legitimierung unehelicher Kinder. — IV. Vorschrift, betreffend die Ausstellung der Armutzeugnisse. — V. Ausrufungsgebet zur Lobpreisung Gottes, unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus und der allerheiligsten Gottesmutter Maria. — VI. Literatur. — VII. Diöcesan-Nachrichten.

I.

Unterweisung der katholischen Hebammen über ihre Standespflichten, insbesondere über die Spendung der Nothtaufe.

Die „Collectio Rituum dioecesis Lavantinae, Marburgi 1896“ bietet auf Seite 6 eine „Instructio obstetricibus a Curato cuiusque loci danda“. Im § 23 dieser Instructio findet sich die Bestimmung: „Parochi curent, ut obstetrices dictam Baptismum rite conferendi rationem optime calleant, et ut, quoties fieri potest, in Sacramento administrando etiam testes adhibeant“.

Um diesen gemäß den Rubriken an die Hebammen zu ertheilenden Unterricht zweckentsprechend zu regeln, und so, wenn nur immer möglich, unsterbliche Seelen zu retten, und auch das leibliche Wohlergehen so mancher in Gefahr schwebender Kinder sicher zu stellen, hat der hochwürdigste Episcopat von Oesterreich in seiner am 7. April 1894 abgehaltenen VI. Sitzung eine „Institutio ad Clerum de erudiendis obstetricibus“ approbiert, und findet sich dieselbe in den „Gesta et Statuta synodi Lavantinae 1896 celebratae“ auf S. 265—274.

Außerdem wurde nachstehende Bearbeitung dieser „Institutio“ genehmigt:

Unterweisung der katholischen Hebammen.

I. Hauptstück.

Allgemeine Pflichten der katholischen Hebamme.

Frage 1. Ist der Beruf der katholischen Hebamme wichtig und ehrenvoll?

Antwort. Der Beruf der katholischen Hebamme ist ungem. 1. wichtig und 2. ehrenvoll.

1. wichtig: denn

a) in ihre Hände ist das Leben zweier Personen, der Mutter und des Kindes gelegt;

b) von ihrer Sorgfalt hängt auch das geistige und leibliche Wohlergehen und die Gesundheit der Mutter und des Kindes ab;

c) oft hängt auch von ihrer Gewissenhaftigkeit und ihrem Eifer das Seelenheil des Kindes und selbst auch der Mutter ab.

2. ehrenvoll: Jeder Beruf ist ehrenvoll und umso ehrenvoller, je größere Güter in die Hände eines Menschen gelegt sind; der katholischen Hebamme wird aber das leibliche und geistige Leben und Seelenheil zweier Menschen anvertraut.

Frage 2. Welche Pflichten obliegen im allgemeinen der katholischen Hebamme?

Antwort: Folgende Pflichten obliegen im allgemeinen der katholischen Hebamme:

1. die katholische Hebamme muß in ihrem Berufe wohl unterrichtet sein, und

a) auch nach Ablauf der Lehrzeit das Gelernte öfters, wenigstens einmal im Jahre, wiederholen und dem Gedächtnisse wohl einprägen;

b) auch soll sie diese „Unterweisung der katholischen Hebamme über ihre Standespflichten, insbesondere über die Spendung der Nothtaufe“ öfters lesen.

2. Im Dienste muß die katholische Hebamme stets hilfsbereit und unverdrossen sein, und gewissenhaft alles erfüllen, was der Beruf und die Dienstesinstruction ihr vorschreibt, und was sie durch ihr an Eidesstatt abgegebenes Gelöbniß genau zu beobachten versprochen hat.

3. Die katholische Hebamme darf keinen Unterschied zwischen den Personen machen, sondern jeder mit gleicher Bereitwilligkeit Hilfe leisten; denn in den Augen Gottes ist der Arme wie der Reiche gleich wertvoll. Sollten

die Armen ihre Dienste weniger belohnen können, so kann sie sich durch diese kleinen Opfer den Himmel verdienen, wenn sie das Opfer stets in Gott wohlgefälliger Weise bringt.

4. Die katholische Hebamme muß allezeit, wenn sie
 - a) zur Ausübung ihres Berufes gerufen wird, Gott um seinen Beistand bitten, sowohl für sich selbst, wie auch für die Mutter und das Kind, und der Fürbitte der allerheiligsten Jungfrau und der heiligen Schutzengel sich, die Mutter und das Kind empfehlen;
 - b) sie soll insbesondere die katholische Mutter aufmuntern, zwei oder drei Wochen vor der Niederkunft die heiligen Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen; denn selbst das Leben der gesunden Mutter ist bei der Geburt vielen Gefahren ausgesetzt;
 - c) sie muß sich genau nach den gesetzlichen Anordnungen verhalten, insbesondere sich waschen: die Hände, Arme und Fingernägel, die Kleider reinigen, alle nothwendigen Geräthe und Utensilien rein und blank beisammen haben, mitnehmen und nichts vergessen, sich und ihre Geräthe nach Vorschrift desinficieren.
5. Die katholische Hebamme muß strenges Stillschweigen beobachten über alles, was auf Vorkommnisse bei Ausübung des Dienstes Bezug hat, oder was sie sonst bei ihrem Aufenthalte in den Familien erfährt.
 - a) Insbesondere ist die Hebamme verpflichtet, in den seltenen Fällen der Mißgeburt das strengste Stillschweigen zu beobachten und mit den Eltern aufrichtiges Mitleid zu haben, zumal die Eltern selbst an solchen Unfällen ganz unschuldig sind;
 - b) in solchen außergewöhnlichen Fällen soll die katholische Hebamme das Kind der Mutter nicht alsogleich zeigen, damit die Mutter nicht etwa durch üble Eindrücke an ihrer Gesundheit Schaden leide.
6. Die katholische Hebamme muß in ihren Reden überall ehrbar und züchtig sein; sie soll auf neugierige Fragen in Betreff der Ausübung ihres Berufes überhaupt keine Antwort geben, sondern vielmehr solche Fragen entschieden abweisen. Sie soll im Essen und Trinken stets mäßig sein, insbesondere auch dann, wenn sie an Gastmählern theilnimmt, die nach der Taufe hie und da veranstaltet werden.
7. Bei Entbindungen soll die katholische Hebamme alle dabei nicht nothwendigen Personen vom Zimmer der Gebärenden mit Klugheit ferne halten.
8. Sie soll durch keinerlei Erzählungen über verschiedene bei der Geburt vorgekommene Fälle das Gemüth der Gebärenden ängstigen.

Kommt die katholische Hebamme von einer Mutter, die an Kindbettfieber leidet, so darf sie einen neuen

Dienst nicht früher antreten, bevor sie nicht ihre Kleider, Geräthschaften, Hände und Arme gründlich gereinigt hat; sie muß sich hierbei insbesondere genau nach ihrer Dienstes-Instruction benehmen.

9. Endlich soll die katholische Hebamme, da sie den reichlichen Segen Gottes bei ihrem verantwortungsvollen Berufe ganz besonders braucht, fromm leben, fleißig beten und öfters (alle Monate) die heiligen Sacramente der Buße und des Altars empfangen.

II. Hauptstück.

Besondere Pflichten der katholischen Hebamme.

Frage 3. Welche sind die besonderen Pflichten, welche die katholische Hebamme erfüllen soll.

Antwort. Es sind noch folgende besondere Pflichten von der katholischen Hebamme zu erfüllen:

1. Bei gefährlichen Geburten soll die katholische Hebamme einen Arzt und nach Umständen auch einen Priester rufen lassen.

Dst ist die katholische Hebamme unter allen Anwesenden die einzige, welche die Gefahr für das Leben der Mutter erkennt. Sollten die Angehörigen aus Unverstand und aus thörichter vermeintlicher Schonung für die Mutter sich weigern, einen Priester zu rufen, so soll die katholische Hebamme vorsichtig an die Kranke selbst sich wenden und diese unter Hinweisung auf die schwere Geburt und jene Stärkung, welche das heilige Sacrament der Ölung gewährt, zum Empfange der heiligen Sacramente aufmuntern. Befolgt man den Rath der katholischen Hebamme, so ist eine Seele für den Himmel gewonnen; hört man nicht auf die Ermahnung, so hat die katholische Hebamme wenigstens ihre Pflicht erfüllt.
2. Die katholische Hebamme soll für die rechtzeitige Taufe des Kindes Sorge tragen und im Falle der Noth das Kind selbst taufen; daher soll sie in der giltigen
3. Auspendung der heiligen Taufe wohl unterrichtet sein.
4. Die katholische Hebamme soll für die rechtzeitige Anmeldung des Geburtsfalles bei dem Matrifenführer (Pfarrer) sorgen, auch dann, wenn das Kind nach der Nothtaufe schnell stirbt oder wenn es eine Todtgeburt des Kindes wäre.
5. Deshalb soll die katholische Hebamme die Eltern oder die Angehörigen schon, wenn sie zur Ausübung des Dienstes gerufen wird, auf folgende Vorbereitungen aufmerksam machen:
 - a) Taufname des Kindes, Tag, Stunde und Jahr der Geburt;
 - b) Name des Vaters und der Mutter, Tag, Jahr und Ort ihrer Trauung;

- c) deren Geburtsjahr, Tag und Stunde, deren Stand oder Beschäftigung (ob selbständig oder Gehilfe); deren Wohnort (Hausnummer, Ortschaft, Gemeinde, Bezirk), deren Zuständigkeit (Gemeinde, Bezirk und Land);
- d) ist die Mutter ledig, so ist außerdem der Name deren Eltern (wie unter b und c) anzugeben;
- e) sind Urkunden von den genannten Personen vorhanden: Tauf-, Trauungs- und Heimatschein, Dienstbotenbuch, so sind solche Urkunden dem Matrikenführer (Pfarrer) vorzuweisen.

Sind solche Urkunden nicht zur Hand, so ist es wünschenswert, daß obige Thatfachen schriftlich dem Matrikenführer (Pfarrer) vorgelegt werden.

Wäre auch das nicht möglich, so sollen die Angehörigen beauftragt werden, vor dem Matrikenführer (Pfarrer) bestimmt über obige Thatfachen Aufschluß zu geben.

- 6. Wird die katholische Hebamme zu einer Mutter gerufen, die nur bürgerlich getraut ist, oder nur scheinbar als verheiratet gilt, oder zu nichtkatholischen oder jüdischen Müttern, oder endlich in den Fällen lediger, u. zw. akatholischer oder ungläubiger oder jüdischer Mütter, so soll die katholische Hebamme die Thatfachen wie oben (Punkt 5) sich verschaffen und diese Thatfachen in dem Falle, daß das Kind etwa zum katholischen Seelsorger gebracht werden sollte, sobald als möglich dem katholischen Pfarrer mittheilen, damit derselbe die Vorkehrungen für die Garantien der katholischen Kindererziehung treffen könne. (Vergl. Frage 64.)
- 7. Die katholische Hebamme soll und darf nur jene Mittel anwenden, die sie in ihrem Lehrcurse gelernt hat, sie darf in keinem Falle andere Heilmittel in Anwendung bringen und hat sich insbesondere vor allen abergläubischen und zugleich sündhaften Mitteln zu enthalten. Reichen die gelernten und angewandten Mittel nicht aus, so soll sie das Weitere dem kundigen Arzte anvertrauen und die Sache Gott anempfehlen.
- 8. Ist ein Arzt bei gefährlichen Geburten nicht zur Stelle und ist die Todesgefahr der Mutter bevorstehend, ohne daß ein Priester noch zur rechten Zeit eintreffen kann, so soll die katholische Hebamme die sterbende Mutter auf einen christlichen Tod durch Erweckung von Glaube, Hoffnung, Liebe, insbesondere der Reue und der Ergebung in den göttlichen Willen vorbereiten.
- 9. Die katholische Hebamme darf niemals etwas Unerlaubtes anrathen oder dazu mitwirken.

Sollte z. B. eine schwangere Person auf Mittel finnen, die Leibesfrucht abzutreiben und sie etwa zurathe ziehen wollen, so ist die katholische Hebamme im Gewissen strenge verpflichtet:

- a) dieser unglücklichen Person ernstlich ins Gewissen zu reden, um sie von dieser schweren Sünde und Missethat abzuhalten;
- b) die katholische Hebamme muß ihr sagen, daß die Abtreibung der Leibesfrucht vor Gott und dem Gewissen eine schwere Sünde, ja ein wahrer
- c) Mord am Leibe des Kindes sei,
- d) aber auch ein Mord an der Seele des Kindes, da das Kind ohne die heilige Taufe sterben und so der ewigen Seligkeit verlustig gehen würde;
- e) daß eine solche Handlung, ja selbst schon der Versuch einer solchen Handlung, selbst dann, wenn sie ohne Erfolg geblieben wäre, auch vor dem weltlichen Gesetze ein schweres Verbrechen sei, auf welches sehr schwere Strafen im Zuchthause gesetzt sind;
- f) daß eine so unmenschliche Mutter bei allen als ein wahres Scheusal des Menschengeschlechtes gelte;
- g) einer solchen schwangeren Person soll die katholische Hebamme recht eindringlich die Gewissenspflicht an das Herz legen, sorgfältig darauf zu achten, daß ihr kein Unfall begegne, auf daß ihr Kind seinerzeit sicher zur heiligen Taufe gebracht werden könne.

- 10. Die katholische Hebamme soll alle Mütter, zu denen sie gerufen wird, nach bestem Wissen und Gewissen auf alles, was ihr oder dem Kinde schaden könnte, nach den Lehren des ihr erteilten Unterrichtes aufmerksam machen, insbesondere auch darauf, daß sie den Säugling oder kleine Kinder überhaupt nie über Nacht zu sich ins Bett nehmen, weil sie dieselben leicht ersticken oder ihnen in ihrer Entwicklung schaden könnten.

III. Hauptstück.

Die heilige Taufe, insbesondere die Nothtaufe.

Frage 4. Ist die heilige Taufe zur ewigen Seligkeit durchaus nothwendig?

Antwort. Die heilige Taufe ist zur ewigen Seligkeit unumgänglich nothwendig, weil ohne die Taufe kein Mensch, auch kein Kind selig werden kann: „Wahrlich, wahrlich, sage ich dir,“ spricht Christus zu Nikodemus, „wenn jemand nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, kann er in das Reich Gottes nicht eingehen.“ (Joh. 3, 5).

Frage 5. Was ist die Nothtaufe?

Antwort. Die Nothtaufe ist jene wirkliche Taufe, welche unter Begießung mit Wasser und gleichzeitiger Aussprechung der Taufformel, jedoch wegen der Lebensgefahr des Täuflings mit Hinweglassung aller sonst vorgeschriebenen Gebete und Ceremonien gespendet wird.

Frage 6. Wie viele Stücke sind zur gültigen Taufe erforderlich?

Antwort. Es sind folgende Stücke zur gültigen Auspendung der heiligen Taufe erforderlich:

1. Die Begießung mit Wasser.
2. Das gleichzeitige Aussprechen der Taufformel: „N. (Name), ich taufe dich im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes“.
3. Die Absicht (der Wille), so zu taufen, wie es Christus der Herr befohlen hat und die heilige Kirche wirklich thut.

Frage 7. Wie tauft die heilige Kirche durch ihre Priester?

Antwort. Die heilige Kirche tauft durch ihre Priester also: Der Priester nimmt das natürliche aber geweihte Taufwasser oder im Nothfalle auch das natürliche ungeweihte Wasser, gießt dasselbe dreimal in Kreuzesform über das Haupt (Stirne) des Kindes und spricht gleichzeitig: „N. (Name), ich taufe dich im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes“.

Anmerkung: Wo zwischen den Worten das Kreuzzeichen steht, gießt der Priester das Wasser in Kreuzesform (†) über das Haupt des Kindes.

Frage 8. Ist zur Gültigkeit der heiligen Taufe

1. das dreimalige Begießen und
2. das Begießen in Kreuzesform nothwendig?

Antwort. Zur Gültigkeit der heiligen Taufe ist weder

1. das dreimalige Begießen mit Wasser, noch
2. das Begießen in Kreuzesform nothwendig; es genügt auch das einmalige Begießen des Hauptes mit Wasser und ohne Kreuzesform; insbesondere dann, wenn die Nothtaufe an dem Kinde noch im Mutterleibe ertheilt werden muß, ist es nicht einmal gerathen, die dreimalige Begießung und die Kreuzesform beim Begießen anzuwenden.

Wenn aber die Zeit und die Umstände es gestatten, soll man mit dreimaliger Begießung in Form des Kreuzes die heilige Taufe spenden, weil es die Kirche so vorgeschrieben hat.

A. Die Taufformel.

Frage 9. Wie lautet die Taufformel, und darf man daran etwas ändern oder hinzufügen oder hinweglassen?

Antwort. Die Taufformel lautet: „N. (Name), ich taufe dich im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes“; man darf an dieser Taufformel weder etwas ändern, noch hinzufügen, noch weglassen.

Frage 10. Ist es nothwendig, zu sagen „ich taufe dich?“

Antwort. Es ist unbedingt nothwendig, zu sagen: „ich taufe dich“, weil

1. die heilige Taufe ohne diese Worte ungültig wäre, und
2. weil durch die bezeichneten Worte erst klar ausgedrückt wird, daß man taufen und nicht sonst etwas thun wolle.

3. Endlich spricht man die Worte: „Im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes“ nur allein beim heiligen Kreuzmachen; das Kreuzmachen darf man aber mit der Spendung der heiligen Taufe niemals verwechseln. Man muß also beim Taufen ausdrücklich sagen: „ich taufe dich im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes“.

Frage 11. Ist es unbedingt nothwendig, jede der drei göttlichen Personen zu nennen?

Antwort. Es ist unbedingt nothwendig, jede der drei göttlichen Personen zu nennen, also zu sagen: ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, weil es Christus so gelehrt und ausdrücklich so befohlen hat.

Frage 12. Wäre die Taufe gültig, wenn man nur sagen würde:

1. ich taufe dich im Namen Christi, oder
2. ich taufe dich im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit?

Antwort. In beiden Fällen wäre die heilige Taufe ungültig und unwirksam, mindestens sehr zweifelhaft, weil Christus lehrt und ausdrücklich befiehlt, die drei göttlichen Personen zu nennen. Zu seinen heiligen Aposteln sprach der Herr vor seiner Himmelfahrt: „Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.“ (Matth. 28, 19).

Frage 13. Setzt man das Wort „Gottes“ vor den Worten „des Vaters“ hinzu? oder das Wort „Amen“ am Schlusse der Taufformel?

Antwort. Man setzt das Wort „Gottes“ weder vor den Worten „des Vaters“ noch am Schlusse der Taufformel das Wort „Amen“ hinzu, weil es weder Christus gethan hat, noch die heilige Kirche thut, und wir uns genau nach den Lehren Christi und den Vorschriften der heiligen Kirche zu richten haben.

Frage 14. Was wäre von einer Taufe zu halten:

1. Bei welcher eine Person das natürliche Wasser über das Haupt des Kindes dreimal in Kreuzesform gießen würde, und eine andere Person (z. B. Arzt oder Hebamme) gleichzeitig die Taufformel sprechen würde: „Ich taufe dich im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes“, oder
2. wenn man die Hand, oder den Finger, oder ein Tuch im Wasser benezen oder eintauchen und letzteres wieder ausbalgen würde und damit die Stirne benezen und gleichzeitig die Taufformel sprechen würde?

Antwort. Im ersten Falle (1.) wäre die Taufe gewiß ungültig, im zweiten Falle (2.) wäre die Taufe, den Fall der äußersten Noth ausgenommen gegen die gegebenen

Vorschriften der Kirche, und bezüglich der Gültigkeit doch nicht so sicher, daß jeder Zweifel schon ausgeschlossen wäre. Denn im ersten Falle (1.) tauft keine der beiden Personen, denn weder durch das Begießen allein, noch durch die Taufformel allein kommt die Taufe zustande, sondern nur durch die beiden Handlungen durch eine und dieselbe Person. Beide Handlungen (Begießen und Sprechen) getrennt durch zwei Personen vollzogen, sind in Bezug auf die heilige Taufe innerlich unwahr, weil keine von beiden Handlungen für sich allein die heilige Taufe ist. Im zweiten Falle (2.) ist aber die Taufe, den Nothfall ausgenommen, nicht gestattet, weil die heilige Kirche nach Lehre und Auftrag Jesu Christi nur drei Arten der heiligen Taufe kennt:

1. Das Untertauchen,
2. Die Begießung, und
3. die reichliche Besprengung des Täuflings mit Wasser, wodurch das Wasser von einem jeden Täufling abfließt, so daß der Körpertheil, an welchem die heilige Taufe gespendet wird, als gereinigt und abgewaschen angesehen werden kann.

Frage 15. Was wäre von einer solchen Taufe zu halten, bei deren Spendung man zuerst dreimal das Kind begießen und dann erst die Taufformel sprechen würde, oder umgekehrt?

Antwort. Eine auf diese Weise vorgenommene Taufe würde gleichfalls sehr gefährdet, oder bei einiger Zwischenzeit geradezu ungiltig sein, weil man gleichzeitig das Haupt des Kindes begießen und gleichzeitig sprechen muß: „Ich taufe dich im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes“.

B. Das Wasser bei der heiligen Taufe.

Frage 16. Welches Wasser soll man im allgemeinen bei der heiligen Taufe verwenden?

Antwort. Bei der heiligen Taufe soll man an erster Stelle das geweihte heilige Taufwasser verwenden; hat man im Falle der Noth solches nicht zur Hand, so soll man an zweiter Stelle das Weihwasser, und wäre auch solches nicht zu haben, an dritter Stelle natürliches, unvermishtes Wasser zur heiligen Taufe verwenden. (Vergleiche Ausnahmefall: Frage 19, 1. und 2.)

Frage 17. Welches Wasser wird als natürliches Wasser angesehen?

Antwort. Als natürliches Wasser gilt jedes Wasser, welches aus Quellen, aus Brunnen fließt oder geschöpft wird; das Wasser aus Flüssen und Bächen, aus Meer und Seen, das Regenwasser, das aufgelöste Wasser aus Thau, Schnee und Eis, es mag warm oder kalt sein, es mag (einen Fall der Verwendung ausgenommen, Frage 19)

reines Wasser, oder, wenn solches nicht zu haben wäre, auch trübes Wasser sein.

Frage 18. Soll man bei der Nothtaufe viel Zeit aufwenden, um geweihtes Wasser herbeizuschaffen?

Antwort. Bei der Nothtaufe soll man keine Zeit verlieren, um geweihtes Wasser herbeizuholen, sondern man soll natürliches Wasser, das zur Hand ist, zur heiligen Taufe verwenden.

Frage 19. Auf was hat man ganz besonders bei der Beschaffenheit des Wassers, welches zur heiligen Nothtaufe verwendet wird, zu sehen?

Antwort. Bei dem Wasser, das bei der Nothtaufe verwendet wird, hat man ganz besonders darauf zu sehen, daß es:

1. rein, unvermisht, gesund und womöglich lauwarm sei;
2. soll die Taufe des Kindes noch im Mutterleibe vollzogen werden, so hat man ganz besondere Vorsicht anzuwenden, damit nicht durch unreines Wasser Krankheits-Erreger in den Mutterleib eingeführt werden, wodurch das Leben der Mutter sehr gefährdet werden kann. Es könnte in diesem Falle destilliertes oder reines Quellwasser, wie es in den städtischen Hochquellen-Wasserleitungen geboten wird, verwendet werden;

3. weil aber weder das destillierte Wasser jederzeit, noch reines Quellwasser an allen Orten zu haben ist, so hat man wenigstens in diesem letzteren Falle natürliches, gut abgekochtes und wieder abgekühltes, lauwarmes Wasser zur Taufe des Kindes im Mutterleibe zu verwenden. Das soll überhaupt für die Nothtaufe durch die Hebamme als Regel gelten.

Frage 20. Was soll die Hebamme vorsorgen, um reines, gesundes, unschädliches Wasser zur etwaigen Nothtaufe stets bereit zu halten?

Antwort. Die Hebamme soll natürliches Wasser in entsprechenden Stunden in reinen Gefäßen gut abkochen und abkühlen lassen. Das Abkochen des Wassers hat den Zweck, alle etwaigen im Wasser befindlichen Krankheits-Erreger zu zerstören und unschädlich zu machen.

Frage 21. Wie soll die Hebamme bei der Begießung mit Wasser zur Spendung der Nothtaufe vorgehen?

Antwort. Die Hebamme wird sich hiebei am besten

1. eines reinen Glases oder einer reinen Schale bedienen; wäre aber ein reines Gefäß nicht bei der Hand,
2. so soll sie mit der hohlen Hand das Wasser schöpfen und auf das Haupt des Kindes gießen;
3. bei der Nothtaufe des Kindes noch im Mutterleibe soll sie sich der Hand oder des in das Wasser getauchten, stark benetzten Fingers, aber wegen Gefährdung der Mutter keines Instrumentes, weder der Spritze noch des Irri-

gators bedienen. Die Verwendung des Irrigators würde die höchste Vorsicht erheischen und ist deshalb gewöhnlich zu unterlassen.

Frage 22. Was ist bei der Taufe von der Verwendung des künstlichen Wassers oder anderer Flüssigkeiten zu halten?

Antwort. Im allgemeinen ist hier zu sagen, daß die Verwendung von künstlichem Wasser, z. B. Rosenwasser, Kölnischem Wasser, Wein, Bier, Brantwein, Milch, Del, Speichel u. s. w. bei der Spendung der Nothtaufe die heilige Taufe ungiltig und unwirksam macht.

C. Die Meinung bei der heiligen Taufe.

Frage 23. Wann hat die katholische Hebamme die rechte Meinung, die rechte Absicht bei der Spendung der heiligen Taufe.

Antwort. Die rechte Meinung und Absicht bei der Spendung der heiligen Taufe ist dann vorhanden, wenn die katholische Hebamme sich vornimmt, so zu taufen, wie es Christus gelehrt und befohlen hat, und wie die heilige Kirche durch ihre Priester wirklich tauft (Vergl. § 7). Deshalb soll die katholische Hebamme, wenn sie

1. zu einer Wöchnerin gerufen wird, sich sogleich und dann jeden Tag bis zur Geburt vornehmen, im Falle der Noth so taufen zu wollen, wie die heilige Kirche tauft;
2. tritt der Nothfall ein und läßt es die Zeit zu, so soll die katholische Hebamme einen Augenblick sich sammeln und den Entschluß fassen: ich will so taufen, wie die heilige Kirche tauft;
3. es ist aber nicht gerade nothwendig, diesen Willensentschluß mit Worten auszusprechen;
4. es würde auch die am frühen Morgen gefasste Meinung und Absicht zur Giltigkeit der Taufe genügen.

IV. Hauptstück.

Wann ist die Nothtaufe zu spenden, wann nicht?

Frage 24. (Vergl. Frage 26.) Wann ist die Nothtaufe von der katholischen Hebamme zu spenden?

Antwort. Die katholische Hebamme soll die Nothtaufe nur im Falle der Noth, wie schon der Name sagt, also bei wirklich vorhandener Lebensgefahr des Kindes spenden. Wird eine Gefahr für das Kind nur besorgt, kann aber auf die Gefahr noch nicht aus den eingetretenen Umständen geschlossen werden, so hat die katholische Hebamme die Nothtaufe vorläufig nicht zu ertheilen. Ist aber die katholische Hebamme bei der Erwägung der Umstände im Zweifel, ob die Lebensgefahr für das Kind schon da ist oder nicht, so hat sie den sicheren Weg zu wählen und dem Kinde die Nothtaufe zu ertheilen.

Frage 25. Wann ist eine große Lebensgefahr bei der Geburt des Kindes vorhanden?

Antwort. Es ist unmöglich, hier alle Fälle aufzuzählen; die Erfahrung in der Ausübung des Berufes wird hierin die beste Lehrmeisterin sein. Im allgemeinen lassen sich etwa folgende Fälle anführen:

1. bei Früh- oder Fehlgeburten (abortus);
2. bei Schweregeburten mit längerer Dauer;
3. bei Vorlagerung des Mutterkuchens;
4. bei Vorfällen der Nabelschnur;
5. bei Schweregeburten und gleichzeitigen Vorfällen des Fußes oder Kopfes;
6. bei großer Schwäche oder Ohnmacht des neugeborenen Kindes, d. h. das Kind gibt keinen Laut von sich, das Athemholen und der Puls ist sehr schwach, das Haupt oder Gesicht des Kindes wird fahl und gelb;
7. wenn das Kind vor dem siebenten Monate geboren wird;
8. wenn das Gehirn des Kindes ungemein weich ist, oder weite (breite) Schädelnähte oder andere Spaltungen aufweist;
9. bei Scheintodt des Kindes;
10. endlich sehr häufig bei allen Mißgeburten.

Frage 26. Welche allgemeine Regel soll die katholische Hebamme bei der Spendung der Nothtaufe befolgen?

Antwort. Die katholische Hebamme soll bei der Spendung der Nothtaufe weder allzu ängstlich, noch zu sorglos sein.

Frage 27. Muß bei der Spendung der Nothtaufe

1. ein bestimmter Taufname gegeben werden?
2. müssen Taufpathen herbeigerufen werden oder
3. ist es nothwendig zu wissen, ob ein Kind ein Knabe oder ein Mädchen sei?

Antwort. 1. Es ist nicht nothwendig, dem Kinde einen Taufnamen zu geben; weiß man aber den Taufnamen, so kann man schon bei der Nothtaufe diesen Namen geben.
2. Es ist nicht nothwendig, ja sogar nicht rathsam, die Taufpathen herbeizurufen, weil durch die Verzögerung der Taufe die Gefahr für das ewige Leben (für die ewige Seligkeit) des Kindes ungemein groß würde.
3. Es ist gar nicht nothwendig zu wissen, ob das Kind ein Knabe oder Mädchen sei.

1. Anmerkung: Alle unnothwendigen Personen sollen zwar aus dem Zimmer der Wöchnerin entfernt werden, dessenungeachtet ist es zu empfehlen, daß eine oder zwei Personen außer der Hebamme und der Mutter noch anwesend seien, damit später der Priester durch Befragen umso sicherer beurtheilen könne, ob die Nothtaufe giltig gespendet worden sei, in welchem Falle die heilige Taufe niemals, auch nicht bedingungsweise, wiederholt werden darf.
2. Anmerkung: Ist die Nothtaufe am Kinde gespendet, so soll die Hebamme, sobald es ihre Beistandspflicht bei der Mutter erlaubt, und die etwaigen Zeugen jedesmal in den Pfarrhof sich begeben und dort dem Priester — und nicht etwa erst vor der Kirchenthüre — die Umstände und die Art der Spendung der heiligen Nothtaufe genau angeben, woraus der Priester sicher schließen kann, ob die heilige Taufe giltig gespendet worden ist, oder ob ein begründeter Zweifel darüber obwaltet.

Frage 28. Wann darf die Nothtaufe niemals, auch nicht bedingungsweise, gespendet werden?

Antwort. Die Nothtaufe darf niemals, auch nicht bedingungsweise, gespendet werden, wenn der eingetretene Tod des Kindes ganz sicher und gewiß ist. Ganz sicher und gewiß ist der Tod des Kindes eingetreten, wenn Spuren der Fäulnis offen zutage treten.

In allen anderen Fällen (z. B. Ohnmacht) darf man wenigstens bedingt die Nothtaufe erteilen.

Anmerkung: Die heiligen Sacramente sind nur für die lebenden Menschen eingesetzt und dann auch notwendig, pflichtgemäß und heilsam, nicht aber für die Todten.

Frage 29. Welches sind die Taufformeln mit einer Bedingung?

Antwort. Folgende Taufformeln mit einer Bedingung sind die gebräuchlichsten:

1. „Wenn du (noch) lebst, so taufe ich dich im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes“.

Anwendung dieser Formel: wenn das Kind z. B. in Ohnmacht ist, oder im Mutterleibe getauft werden soll, ohne daß man sichere Spuren des Lebens, noch des eingetretenen Todes wahrnehmen kann.

2. Wenn du ein Mensch bist, so taufe ich dich u. s. w.

Anwendung dieser Formel: nur bei Mißgeburten, wo die menschliche Gestalt im Zweifel wäre.

3. Wenn du noch nicht getauft bist, so taufe ich dich im Namen u. s. w.

Anwendung dieser Formel: wenn das Kind noch im Mutterleibe an Hand, Fuß, Arm, oder Schultern, oder Brust schon getauft worden wäre, oder wenn über die Gültigkeit der gespendeten Nothtaufe begründete Zweifel beständen.

4. Taufformeln aus den Verbindungen der vorhergehenden Formeln:

a) Wenn du ein Mensch bist und lebst, so taufe ich dich u. s. w.

b) Wenn du lebst und nicht schon getauft bist, so taufe ich dich u. s. w.

c) Wenn du ein Mensch bist und nicht schon getauft bist, so taufe ich dich u. s. w.

Die Anwendung dieser Formel bedarf wohl keiner weiteren Erklärung, weil diese in der Bedingung schon enthalten ist.

5. Endlich die Formel: wenn du fähig bist, so taufe ich dich u. s. w.

Diese letzte Formel ist zugleich in allen Fällen anwendbar. Wüßte z. B. die katholische Hebamme nicht genau, welche bedingte Taufformel im einzelnen Falle gerade anzuwenden wäre, so kann sie sagen: „Wenn

du fähig bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes“.

Frage 30. Müssen die Worte der Bedingung: „wenn du lebst“, „wenn du ein Mensch bist“, „wenn du fähig bist“, „wenn du noch nicht getauft bist“, ausdrücklich ausgesprochen werden?

Antwort. Es ist nicht notwendig, die angeführten Worte der Bedingung ausdrücklich auszusprechen; die Taufe wäre wohl auch dann gültig, wenn die katholische Hebamme während der Begießung des Kindes mit Wasser nur sprechen würde: „ich taufe dich im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes“ und dabei nur bei sich selbst denken würde, „wenn du lebst“, oder „wenn du ein Mensch bist“, oder „wenn du noch nicht getauft bist“, oder „wenn du fähig bist“. Doch es ist besser, die Worte der Bedingung ausdrücklich auszusprechen.

Frage 31. Soll bei Ohnmachtfällen oder vor Operationen die Nothtaufe noch vor den Belebungsversuchen oder vor der Operation, wenn es möglich ist, gespendet werden?

Antwort. 1. Bei Ohnmachtsfällen oder

2. bei Operationen soll die Nothtaufe bedingungsweise noch vor den Belebungsversuchen und vor der Operation gespendet werden; denn

a) die heilige Taufe ist bedingungsweise in wenigen Augenblicken gespendet und schiebt die Belebungsversuche des Kindes kaum merklich und erheblich hinaus. Die Verzögerung der Nothtaufe würde aber das Seelenheil des Kindes jeden Augenblick der größten Gefahr aussetzen.

Unmittelbar nach der heiligen Taufe hat selbstverständlich die katholische Hebamme alle geeigneten Mittel anzuwenden um das Kind zum Leben zu bringen.

b) Vor der Operation ist die Nothtaufe, wenn sie möglich ist, zu spenden, weil man nicht wissen kann, ob das Kind nach der Operation mit dem Leben zutage gefördert wird. (Vergl. Frage 34, 3).

V. Hauptstück.

A. Die Taufe des Kindes im Mutterleibe.

Frage 32. Ist die Taufe des Kindes bei Lebensgefahr desselben auch im Mutterleibe gestattet?

Antwort. Die Taufe des Kindes im Mutterleibe ist in einzelnen bestimmten Fällen gestattet, wenn wirklich die Lebensgefahr vor der Geburt des Kindes vorhanden ist.

Frage 33. In welchen Fällen darf und soll die heilige Taufe am Kinde, welches noch im Mutterleibe ist, gespendet werden?

Antwort. In folgenden Fällen:

I. Fall.

Das Kind ist noch nicht im kleinen Becken der Mutter, aber es ist möglich, mit dem Finger das Kind zu erreichen.

Frage 34. Wann darf in diesem Falle (Fall I.) die Nothtaufe vorgenommen werden?

Antwort. Die Nothtaufe darf im Falle I. nur vorgenommen werden, wenn folgende Bedingungen zutreffen:

1. Wenn das Mutterbecken zu enge ist, so dass das Kind nicht lebendig zur Welt gebracht werden kann.
2. Wenn andere zuverlässige Anzeichen sich zeigen, dass das Leben des Kindes bald erlöschen werde; die hier zutreffenden Kennzeichen sind der Hebamme aus dem Unterricht in der Schule und aus dem Lehrbuche bekannt und dort aufgeführt. (Vergl. Gustav v. Braun, Lehrbuch der Geburtshilfe; vergl. auch Frage 25).
3. Endlich, wenn eine Operation ausgeführt werden soll, mit Ausnahme der des Kaiserschnittes, bei welchem die Nothtaufe überhaupt nicht möglich ist, und das Kind fast durchwegs mit dem Leben davon gebracht wird und öfters so kräftig ist, dass die Taufe ganz gut dem Priester überlassen werden kann. In allen anderen Fällen der Operation ist aber die Nothtaufe vor der Operation vorzunehmen.

Frage 35. Wie ist die Nothtaufe in diesem übrigens sehr seltenen Falle (I.) zu ertheilen?

Antwort. Die Taufe wird in diesem Falle (eventuell nach Abgang des Fruchtwassers) durch das Begießen des Kindes, oder am besten mittelst des in lauwarmes, früher ausgekochtes Wasser getauchten Fingers und gleichzeitiges Aussprechen der Worte: „Wenn du lebst, so taufe ich dich im Namen des Vaters † und Sohnes † und des heiligen † Geistes“ ertheilt.

II. Fall.

Das Kind ist zwar noch nicht geboren aber eine Hand oder ein Fuß ist neben dem Kopfe vorgefallen oder die Frucht befindet sich in Schulterlage.

Frage 36. Welche Gefahren müssen vorhanden sein, wenn in diesem Fall (II.) die Nothtaufe gespendet werden darf und soll?

Antwort. Die Nothtaufe soll und darf in diesem Falle (II.) nur dann gespendet werden, wenn folgende Gefahren bestehen:

1. Die Geburt muss schon im Gange sein (technischer Ausdruck).
2. Vor der Wendung des Kindes und Gebrauch der Zange, wenn die Lebensgefahr vorhanden und diese Mittel angewendet werden sollen.

3. Wenn die veränderte Beschaffenheit der Herzthätigkeit und des Nabelschnurpulses die Gefahr für das Kind andeuten.

Wenn diese Bedingungen (1. bis 3., namentlich 3.) vorhanden sind, darf und muss die Nothtaufe ertheilt werden.

Frage 37. Wie wird die Nothtaufe in diesem Falle (II.) ertheilt?

Antwort. Die Nothtaufe wird in diesem Falle (II.) am besten durch die Begießung des vorliegenden Kindtheiles mit Wasser oder im besonderen Nothfalle mittelst des stark benetzten Fingers und durch gleichzeitiges Aussprechen der Taufformel ertheilt, u. zw.

1. Kann nur die Hand oder die Schulter oder der Fuß des Kindes begossen werden, so lautet die Formel: „Wenn du lebst, so taufe ich dich im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes“, oder
2. es kann der Kopf des Kindes mit Wasser begossen werden, dann ist unbedingt zu taufen, wenn das wirkliche Leben des Kindes sicher ist, mit den Worten: „Ich taufe dich im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes“. Wäre aber das Leben des Kindes nicht sicher, so wäre bedingt zu taufen: „Wenn du lebst, so taufe ich dich u. s. w.“
3. Kommt das Kind zur Welt und die Lebensgefahr dauert fort, so ist nur im Falle 1. die Taufe bedingt am Kopfe des Kindes zu wiederholen mit den Worten: „Wenn du noch nicht getauft bist, so taufe ich dich u. s. w.“ oder „wenn du lebst und noch nicht getauft bist, so taufe ich dich u. s. w.“

Frage 38. Was ist in diesem Falle (II., 1., 2. und 3.) oder überhaupt bei der Begießung des Kindes mit Wasser zu beobachten, wenn das Kind (oder Hand, Schulter, Fuß oder Kopf) noch mit der Eihaut umgeben wäre, selbst nach der völligen Geburt.

Antwort. Solange noch die Eihaut das Kind oder einen Theil des Kindes umgibt, darf die Nothtaufe nicht vorgenommen werden, sondern es müsste, wenn es nach den Vorschriften der Hebammeninstruction und den Weisungen des Hebammenunterrichtes ohne Schaden oder Gefährdung des Kindes und der Mutter geschehen kann, die Eihaut zuvor ganz oder wenigstens theilweise losgelöst werden, damit man einen wirklichen Theil des Kindes begießen und taufen könne.

Frage 39. Was ist zu thun, wenn ein Kind im Mutterleibe getauft worden ist und es werden danach zwei oder drei Kinder geboren?

Antwort. Wenn ein Kind im Mutterleibe getauft worden wäre und es kämen darnach zwei oder drei Kinder zur Welt und man wüsste nicht, welches von den Kindern

schon getauft worden wäre, so ist jedes geborene Kind zu taufen mit den Worten: „Wenn du noch nicht getauft bist, so taufe ich dich u. s. w.“

Frage 40. Wie ist die heilige Taufe zu spenden, wenn die Mutter während der Geburt des Kindes stirbt und dieses noch nicht geboren ist, oder ohne ärztliche Hilfe auch nicht geboren werden kann?

Antwort. Stirbt die Mutter des Kindes während der Geburt und ist das Kind noch im Mutterleibe, so soll das Kind

1. wenn möglich entbunden werden;
2. wenn das nicht möglich ist, so ist das Kind auf jede mögliche Weise bedingt zu taufen: „Wenn du lebst, so taufe ich dich u. s. w.“
3. Wäre aber das Kind behufs Taufe nicht zu erreichen, so ist (in diesem Falle übrigens unter allen Umständen) schleunigst der Arzt zu rufen, damit womöglich das Kind noch durch ärztliche Hilfe gerettet werde; inzwischen ist bis zur Ankunft des Arztes der Leib der Mutter möglichst warm zu halten.

Frage 41. Wann ist die Taufe des Kindes im Mutterleibe stets zu unterlassen?

Antwort. Die Taufe des Kindes im Mutterleibe ist in allen jenen Fällen stets zu unterlassen, wenn das Kind noch so hoch im Mutterschoße steht, daß dasselbe ohne Verletzung der Mutter selbst mit dem Finger nicht erreicht werden kann, weil es der Hebamme niemals gestattet ist, operativ in den Mutterleib einzugreifen.

B. Spendung der Nothtaufe an den schon geborenen Kindern.

Frage 42. Wann ist die Nothtaufe an den schon geborenen Kindern erlaubt und wie soll dieselbe gespendet werden?

Antwort. Im allgemeinen ist die Nothtaufe an den schon geborenen Kindern erlaubt, wenn die wirkliche Lebensgefahr oder große Schwäche bei dem Kinde vorhanden ist. (Vgl. Frage 25.) Die Nothtaufe ist aber am Haupte des Kindes zu spenden, u. zw. in der Regel unbedingt.

Nur in zwei Fällen wäre bedingt zu taufen:

1. Wenn das Leben des Kindes zweifelhaft wäre, also: „Wenn du lebst, so taufe ich dich u. s. w.“
2. Wenn die Taufe am Kinde schon im Mutterleibe bedingt vollzogen worden wäre, also: „Wenn du noch nicht getauft bist, so taufe ich dich u. s. w.“ oder: „Wenn du noch lebst und noch nicht getauft bist, so taufe ich dich u. s. w.“

Frage 43. Wann darf das geborene Kind nicht getauft werden?

Antwort. Das schon geborene Kind darf niemals, auch nicht bedingt getauft werden:

1. Wenn schon Spuren der Fäulnis am Kinde bemerkbar wären, oder
2. wenn das Kind schon im Mutterleibe am Kopfe getauft worden wäre.

C. Die Taufe bei Fehl-, unzeitigen und Frühgeburten.

Frage 44. Darf und soll auch die bei einer Fehlgeburt, unzeitiger oder Frühgeburt ausgestoßene Leibesfrucht nothwendig getauft werden, wenn das Leben noch wahrgenommen oder vermuthet werden kann?

Antwort. Die Fehl-, unzeitigen und Frühgeburten dürfen und sollen getauft werden, wenn das Leben noch wahrgenommen oder vermuthet werden kann, denn jede Frucht des Menschen ist Mensch.

Frage 45. Welche Bedingungen müssen zutreffen, wenn Fehl-, unzeitige oder frühgeborene Früchte getauft werden sollen?

Antwort. Es müssen folgende Bedingungen zutreffen und folgende Regeln bei der Nothtaufe der Fehl-, unzeitigen oder Frühgeburten beobachtet werden:

1. Die bei einer Fehl- oder unzeitigen oder Frühgeburt ausgestoßenen Gebilde müssen noch frisch, d. h. dieselben dürfen nicht fahl oder gelblich oder wohl gar faulig sein.
2. Der Sack der Fehl-, unzeitigen oder Frühgeburt muß vor der Taufe behutsam geöffnet werden.
3. Es muß sicher ein Ei in der ausgestoßenen Fehl-, unzeitigen oder Frühgeburt wahrgenommen werden und es darf an einer Fleisch- oder Blasenmole selbst mit Knochenresten vom Kopf oder Körper die Taufe nicht vorgenommen werden.
4. Es muß die heilige Taufe, wenn 1., 2., 3. zutreffen, bedingt gespendet werden mit den Worten: „Wenn du noch lebst und fähig bist, so taufe ich dich u. s. w.“
5. Die Taufe muß möglichst rasch, ohne viel Zeitverlust gespendet werden, weil das Leben einer Fehl- oder unzeitigen oder Frühgeburt sehr leicht und schnell erlischt.

Frage 46. Können bei der Taufe der unzeitig oder fehlgeborenen Frucht mehrere Fälle unterschieden werden, und wie ist die heilige Taufe zu spenden?

Antwort. Bei der Taufe der unzeitigen oder fehlgeborenen Frucht können der Zeit nach etwa folgende Fälle unterschieden werden, wobei in jedem einzelnen Falle die Art der Taufe angegeben werden wird.

I. Fall.

Die Fehlgeburten finden in den ersten sechzehn Wochen der Schwangerschaft statt; die ausgestoßenen Früchte sind ungemein klein und werden häufig in den Eihäuten geboren.

Die Nothtaufe wird deshalb am besten auf folgende Art gespendet:

Mit dem Daumen und Zeigefinger der beiden Hände ergreift man das ausgestoßene, muthmaßlich von einer Fehlgeburt herstammende Gebilde, taucht es in das natürliche (laue) Wasser ein, zerreißt im Wasser die Eihaut und spricht: „Wenn du noch lebst (und fähig bist), so taufe ich dich im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes“.

II. Fall.

Bei Fehl-, unzeitigen und Frühgeburten wird die Frucht nach der sechzehnten Lebenswoche ausgestoßen.

In diesem II. Falle ist die Fehl-, unzeitige oder Frühgeburt schon größer und die Nothtaufe wird also gespendet:

Man nimmt die Frucht, das ganze ausgestoßene Gebilde, mit der linken Hand, öffnet mit der rechten Hand vorsichtig die Eihaut und läßt das Fruchtwasser langsam abfließen, gießt dann das lauwarne Wasser über die Frucht und spricht gleichzeitig: „Wenn du noch lebst (und fähig bist), so taufe ich dich im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes“.

III. Fall.

Eine Frucht ist mit der anderen verwachsen oder in dieselbe eingepflanzt.

Frage 47. Wie ist die heilige Taufe zu spenden, wenn eine Früh- oder Fehlgeburt, eine unzeitige Frucht am Gaumen einer anderen unzeitigen Frucht haftet?

Antwort. Hier wird die heilige Taufe also gespendet: die Hauptfrucht wird unbedingt getauft, die zweite Frucht bedingt mit den Worten: „wenn du noch nicht getauft bist, so taufe ich dich u. s. w.“, oder wenn man am Leben zweifelt, werden beide Früchte bedingt getauft. Die Hauptfrucht mit den Worten: „wenn du lebst, so taufe ich dich u. s. w.“; die zweite Frucht mit den Worten: „wenn du noch lebst und noch nicht getauft bist, so taufe ich dich u. s. w.“.

D. Die Spendung der heiligen Taufe bei Geburten mit Doppelbildungen.

Frage 48. Was lehrt das Rituale Romanum über die heilige Taufe an Doppelbildungen und Mißgeburten.

Antwort. Das Rituale Romanum lehrt Tit. II., Capitel I., Punkt 18—20 Folgendes:

Punkt 18. Wenn eine Mißgeburt zum Vorschein kommt, so ist große Vorsicht anzuwenden, und wenn es nöthig ist, so sind der Bischof oder andere Fachmänner zu befragen, wenn nicht die Todesgefahr schon da ist.

Punkt 19. Eine Mißgeburt, die keine menschliche Gestalt hat, ist nicht zu taufen; im Zweifel aber nur bedingt: „Wenn du ein Mensch bist, so taufe ich dich im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes“.

Punkt 20. Wenn Mißgeburten Doppelbildungen zeigen, so ist vorerst zu unterscheiden, ob es eine oder zwei Personen sind, und dann ist die heilige Taufe entsprechend vorzunehmen. Die im Punkte 20 des römischen Rituale aufgeführten Fälle werden in den folgenden Fragen einzeln abgehandelt.

Frage 49. Können bei der Geburt auch Fälle der Doppelbildungen vorkommen? Welcherlei Art sind die vorkommenden Fälle? Und wie ist die heilige Taufe zu spenden?

Antwort. Es können bei der Geburt auch Doppelbildungen vorkommen, u. zw. sind es etwa folgende Fälle, wornach sich auch die Spendung der Nothtaufe richtet.

I. Fall.

Zwei vollkommen entwickelte Menschen, nur äußerlich zusammengewachsen.

1. Besteht in diesem Falle die Lebensgefahr für eines von den beiden Kindern oder für beide Kinder, so ist die Nothtaufe zu spenden, u. zw. unbedingt am Haupte jedes einzelnen Kindes. Besteht aber keine Lebensgefahr, so darf die Nothtaufe nicht gespendet werden.
2. Ist das Leben der beiden Kinder oder eines von beiden zweifelhaft, so werden beide Kinder, oder nur jenes, dessen Leben zweifelhaft ist, bedingt getauft, das andere sichtbar lebende Kind aber unbedingt. Die bedingte Formel lautet: „Wenn du noch lebst, so taufe ich dich u. s. w.“

II. Fall.

Zwei Köpfe, zweifache Brust und ein Rumpf. Hier werden zwei Personen wenigstens vermuthet.

1. Die Nothtaufe wird daher an dem einen Kopfe unbedingt, an dem zweiten Kopfe bedingt gespendet mit den Worten: „Wenn du noch nicht getauft bist, so taufe ich dich u. s. w.“
2. Ist große Gefahr für das Leben dieser Doppelbildungen vorhanden, so kann die Taufe durch Begießung der einzelnen Köpfe mit den Worten erteilt werden: „Ich taufe Euch im Namen des Vaters † und des Sohnes † und des heiligen † Geistes.“

Diese gemeinsame Taufformel darf aber nur in der äußersten Lebensgefahr zweier oder mehrerer Kinder gebraucht werden, in anderen Fällen ist jedes einzelne Individuum besonders zu begießen und zu taufen.

III. Fall.

Zwei Köpfe und ein Rumpf, aber nur ein Herz.

In diesem Falle ist der eine Kopf u n b e d i n g t, der zweite Kopf nur b e d i n g t zu taufen mit den Worten: „Wenn du fähig bist und noch nicht getauft bist, so taufe ich dich u. s. w.“

IV. Fall.

Ein Kopf mit doppeltem Rumpfe, insbesondere mit doppeltem Herzen (die zwei Lungen sind oft nicht bemerkbar).

Hier ist die Vermuthung für zwei Personen; daher ist der Kopf unbedingt zu taufen und dann jede Brust bedingt: „Wenn du fähig und noch nicht getauft bist, so taufe ich dich u. s. w.“

V. Fall.

Ein Kopf und eine Brust, aber vermehrte Gliedmaßen.

In diesem Falle ist nur eine Person geboren und die heilige Taufe ist nur einmal am Kopfe des Kindes zu ertheilen, u. zw. u n b e d i n g t, wenn das Kind gewiß lebt; b e d i n g t, wenn das Leben des Kindes zweifelhaft ist, aber der eingetretene Tod nicht constatirt ist, mit den Worten: „Wenn du lebst, so taufe ich dich u. s. w.“

E. Die Taufe der Mißgeburten.

Frage 50. Ist das, was von der Mutter geboren wird, und was Kopf und Brust hat und lebt, trotz der etwaigen Mißgestalt ein Mensch und somit zu taufen?

Antwort. Alles, was von der Mutter geboren wird, und Kopf und Brust hat und lebt, ist trotz aller etwaigen Mißgestalt Mensch und, weil hier die große Lebensgefahr stets vorhanden ist, schnell zu taufen u. zw. u n b e d i n g t, wenn das Leben des Kindes außer Zweifel ist, oder b e d i n g t, wenn das Leben des Kindes nicht gewiß ist, aber auch der Tod nicht schon sicher eingetreten ist, mit den Worten: „Wenn du lebst, so taufe ich dich u. s. w.“

Frage 51. Welche Fälle können hier vorkommen?

Antwort. Es können hier etwa folgende Fälle vorkommen:

1. Sehr starke Spaltbildungen (Hasenscharten, Wolfsrachen).

In diesem ersten Falle ist das Leben des Kindes öfters in keiner großen Gefahr, so daß man auch auf die Taufe durch den Priester warten könnte.

2. Ein Kopf, eine Brust und verkümmertter Rumpf.

3. Ein Kopf, eine Brust mit verkümmertem Schädel.

4. Kopf, Brust und Rumpf, aber nur ein Auge.

5. Kopf, Brust und Rumpf, aber die Füße ganz verschmolzen.

Frage 52. Wie soll in diesen Fällen die heilige Taufe gespendet werden?

Antwort. Da in diesen Fällen (1. bis 5.) nur je eine Person geboren ist und dieses Kind (in den Fällen 2. bis 5.) stets in Lebensgefahr schwebt, so ist die heilige Taufe jederzeit, u. zw. rasch am Kopfe durch Begießung mit Wasser und gleichzeitiges Aussprechen der Taufformel, u. zw. u n b e d i n g t zu ertheilen, wenn das Leben des Kindes gewiß und sicher ist, b e d i n g t, wenn das Leben des Kindes zwar zweifelhaft ist, aber der Tod durch sichtbare Spuren der Fäulnis nicht constatirt werden kann; also: „Wenn du noch lebst, so taufe ich dich u. s. w.“

Frage 53. Gibt es noch andere Mißbildungen und wie ist die Nothtaufe zu spenden?

Antwort. Zu erwähnen sind noch folgende zwei Fälle von Mißbildungen:

1. Zwei Gesichter an einem Kopfe.

2. Zwei Schädel an einem Kopfe und ein Gesicht.

Hier ist die Taufe in beiden Fällen unter Begießung mit Wasser auf das ganze Gebilde zu spenden, mit den Worten: „Wenn ihr lebt und fähig seid, so taufe ich euch u. s. w.“

Frage 54. Wie hat eine katholische Hebamme sich zu verhalten, wenn sie zu einer nichtkatholischen Wöchnerin gerufen wird und die Nothtaufe spenden soll? (Vergl. Frage 3, Punkt 6).

Antwort. Wird eine katholische Hebamme zu einer nichtkatholischen Wöchnerin gerufen und ist die Lebensgefahr für das Kind vorhanden, so hat sie die Eltern des Kindes darauf aufmerksam zu machen und aufzufordern, das Kind selbst zu taufen. Können die Eltern oder die Angehörigen die Taufe nicht spenden, so soll die katholische Hebamme die heilige Taufe spenden; desgleichen bei äußerster Lebensgefahr, wenn es nicht möglich wäre, dieselben zu fragen.

Frage 55. Sind nothgetaufte Kinder, wenn selbe gleich darauf sterben, in geweihter Erde zu begraben?

Antwort. Nothgetaufte Kinder sind in geweihter Erde zu begraben.

Vorstehende „Unterweisung“ ist oberhirtlich genehmigt.



II.

Gesetz vom 5. December 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. December 1863 (R.-G.-Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, werden hiemit aufgehoben und haben an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten:

§ 1. Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

§ 2. Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umständen begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist.

Durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde wird die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen. Als eine Unterbrechung des Aufenthaltes wird jedoch eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

Die in einer Gemeinde begonnene Erfüllung des Heimatrechtes wird durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen. Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist.

Der Bewerber darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuß eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung sind nicht als Acte der Armenversorgung anzusehen.

§ 3. Zur Geltendmachung des in Gemäßheit des § 2 dieses Gesetzes erworbenen Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind nicht bloß der An-

spruchsberechtigte selbst, beziehungsweise seine Nachfolger im Heimatrechte, das heißt jene Personen, welche gemäß der Bestimmungen der §§ 6, 7, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, ihr Heimatrecht von jenem des Anspruchsberechtigten ableiten, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde, und falls es sich um einen Heimatlosen handelt, jene Gemeinde berechtigt, welcher der Heimatlose auf Grund der Bestimmungen des III. Abschnittes des Heimatgesetzes zugewiesen worden ist.

Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, von der auf Grund des § 1 oder 2 erfolgten Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen.

§ 4. Hat ein österreichischer Staatsbürger seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher er gemäß § 2 dieses Gesetzes den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband derselben erworben hat, aufgegeben oder das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen, so kann dieser Anspruch von dem Berechtigten selbst oder seinem Nachfolger im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, von dessen Heimatgemeinde dagegen binnen fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden.

Die in Gemäßheit der §§ 2, 3 und 4 einzubringenden Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind als gebührenfrei zu behandeln.

§ 5. Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, erlangen unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde; die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben.

§ 6. Wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterläßt, über den geltend gemachten Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband (§§ 2, 3 und 4), beziehungsweise die Zusicherung desselben (§ 5) innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Einbringung des Anspruches an gerechnet, zu entscheiden, fällt die Entscheidung der vorgelegten politischen Behörde zu.

Dieselbe Behörde entscheidet im Falle der Berufung, wenn die Aufnahme in den Heimatverband, beziehungsweise die Zusicherung derselben in den Fällen der §§ 2 bis 4, beziehungsweise 5, von der Aufenthaltsgemeinde verweigert wurde.

§ 7. Außer den in den §§ 2 bis 4, beziehungsweise 5 bezeichneten Fällen entscheidet über Ansuchen um ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband mit Ausschluß jeder Berufung die Gemeinde.

§ 8. Die Aufnahme in den Heimatverband darf weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung erteilt werden.

Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigelegt zu betrachten.

§ 9. Zur Einführung einer Gebühr für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung solcher Gebühren ist ein Landesgesetz erforderlich.

Diese Gebühren haben in die Gemeindecasse einzufließen.

Für die Aufnahme in den Heimatverband, welche auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes erfolgt, darf eine Gebühr nicht erhoben werden.

§ 10. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, endlich

die k. k. Notare erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Beginn des Laufes der im Artikel I. § 2 festgesetzten Fristen wird auf den 1. Jänner 1891 festgesetzt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 5. December 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

III.

Weisung, betreffend die Legitimierung unehelicher Kinder.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei hat unter dem 18. Februar 1897, Z. 3178 in Betreff der Legitimierung unehelicher Kinder Nachstehendes anher mitgetheilt:

„Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1897, Z. 31989 de 1896 wurde in Abänderung des Normalerlasses des genannten k. k. Ministeriums vom 7. November 1884, Z. 12350 betreffend den Vorgang bei der Einleitung und Durchführung von Legitimationsvorschriften unehelicher Kinder seitens der politischen Behörden, eröffnet, daß neben der in gehöriger Form abgegebenen Vaterschaftserklärung des unehelichen Kindesvaters eine Erklärung der unehelichen Kindesmutter behufs Durchführung der durch subsequens matrimonium eingetretenen

Legitimation eines unehelichen Kindes in der Geburts-Matrik nicht in dem Sinne zu fordern ist, daß diese letztere als unerläßliche Bedingung der Durchführbarkeit der erbetenen Legitimationsvorschrift im administrativen Wege anzusehen sei. Hingegen erscheint es vollkommen angemessen, lediglich zum Zwecke der Controle der Erklärung der als Kindesvater sich bezeichnenden und die Eintragung in die Matrik fordernden Person auch die Äußerung der Kindesmutter, soferne selbe ohne erhebliche Schwierigkeiten beschafft werden kann, einzuholen.“

Hievon werden die Wohllehrwürdigen f. b. Pfarrämter mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 25. November 1884, Kirchliches Verordnungsblatt Nr. 2801, VI., Absatz IX., zur Benehmungswissenschaft hiemit verständigt.

IV.

Vorschrift, betreffend die Ausstellung der Armutzeugnisse.

Im Sinne des Hofkammerpräsidial-Decretes vom 26. Juli 1840, Z. 3743 und des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. August 1871, Z. 9173 sind die Armutzeugnisse zum Zwecke der Erlangung des „Armenrechtes“ d. h. der Stempel- und Gebührenbefreiung und der

unentgeltlichen Vertretung (ex offio Vertretung), weil es sich in diesem Falle nicht um die Armenversorgung handelt, von dem Pfarramte auszustellen.

Ebenso kann der Pfarrer die Mittellosigkeitszeugnisse zum Behufe der Erlangung Allerhöchster Gnadengaben aus-

fertigen. Selbstverständlich ist es, daß die Armutzeugnisse zur Erlangung von Ehehindernisdispensen in forma pauperum nur vom Pfarramte ausgestellt werden.

Alle Bewerber um andere Armutzeugnisse sind aber an die Gemeindevorstellungen zu weisen. Mitfertigen kann das Pfarramt auch die Armutzeugnisse, welche von dem Gemeindeamte zu einem anderen Zwecke als zur Erlangung des Armenrechtes ausgestellt werden; insbesondere ist es Vorschrift, daß die Armutzeugnisse behufs Schulgeldbefreiung an Mittelschulen vom Pfarramte ausgestellt oder mitgefertigt werden.

Zur Erlangung des Armenrechtes können die Armutzeugnisse nur solchen Personen aus gefertigt werden, welche von ihrer Realität, ihren Capitalien, ihrer Rente, oder ihrer Arbeit kein größeres Einkommen beziehen, als der in ihrem Wohnorte übliche Taglohn beträgt. Unter Taglohn ist der gewöhnliche Tagelohnarbeiterlohn zu verstehen.

Was die Form solcher Armutzeugnisse anbelangt, so ist zu bemerken, daß der Charakter, das Alter, der Wohnort des Armen, der Zweck (zur Ausföchtung des Rechtsstreites gegen N. N.) des Zeugnisses, der Gegenstand der Klage

(oder Einsprache), der Name des Beklagten (oder des Klägers bei Einsprachen), eventuell auch die Höhe des in Klage stehenden Geldbetrages oder Geldwertes ausdrücklich genannt werden muß.

Bei Ausstellung von Armutzeugnissen ist die größte Vorsicht und Gewissenhaftigkeit anzuwenden. Der Pfarrer kann solche nur für seine Pfarrangehörigen, d. h. für diejenigen Personen, welche in der Pfarre wohnhaft sind, nicht aber für Gemeindegastliche, die in einer anderen Pfarre wohnen, ausfertigen. Das vom Pfarramte ausgestellte Armutzeugnis muß von der k. k. Bezirkshauptmannschaft vidimiert werden.

Armutzeugnisse aus Anlaß eines Brandunglückes oder zum Betteln und Herumziehen von Ort zu Ort auszustellen, ist nach § 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 108, verboten. Dieser § lautet: „Die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle oder Armut, welche bestimmt sind, zum Betteln und Herumziehen von Ort zu Ort verwendet zu werden, ist untersagt. Die Übertretung dieses Verbotes ist mit Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden“.

V.

Anrufung zur Lobpreisung Gottes, unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus und der allerseligsten Gottesmutter Maria.

Schon seit längerer Zeit ist zumal unter den Christgläubigen in Italien das unten angeführte Anrufungsgebet zum Lobe Gottes, unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus und der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria in Übung. Diese Gebetsformel ist von Pius VIII. (23. Juli 1801) und von Pius IX. (22. März 1847) gutgeheißen und mit Ablässen versehen worden. Auch der glorreich regierende hl. Vater Leo XIII. hat dieselbe des öfteren empfohlen, neuestens aber zufolge Decretes „Urbis et Orbis“ vom 2. Februar 1897 mit der Anrufung zum allerheiligsten Herzen Jesu bereichert und die unvollkommenen Ablässe vermehrt. Die für die Abbetung dieser Anrufungen bewilligten Ablässe sind nun folgende:

1. Ein unvollkommener Ablass von einem Jahre, so oft jemand diese Anrufungen andächtig und mit reumüthigem Herzen betet.

2. Ein unvollkommener Ablass von zwei Jahren, wenn diese Anrufungen öffentlich und andächtig nach der hl. Messe oder zum sacramentalen Segen gebetet werden.

3. Ein vollkommener Ablass einmal im Monate, wenn jemand jeden Tag im Monate diese Anrufungen mit reumüthigem Herzen und andächtig betet, die hl. Sacramente

der Buße und des Altars empfängt und eine Kirche oder ein öffentliches Oratorium (Kapelle) besucht und dort einige Zeit auf die Meinung des hl. Vaters betet.

Alle vorstehenden Ablässe können fürbittweise den armen Seelen im Fegefeuer zugewendet werden.

Die Form für die öffentliche Abbetung dieser Anrufungen ist gewöhnlich diese: Der Priester betet jede Anrufung vor und die Gläubigen beten jede Anrufung nach.

Das bezügliche Decretum „Urbis et Orbis“ hat den nachstehenden Wortlaut:

DECRETUM URBIS ET ORBIS

ex audientia SSmi die 2. Februarii 1897.

Iam diu apud Christifideles praesertim Italos ea in more est piarum laudum formula, cuius initium, *Dio sia benedetto*: qui religionis actus, praeter quam per se optimus, etiam opportune valet, quemadmodum initio institutus fuit, ad honorem compensandum divini Nominis rerumque sanctissimarum, tam multis quotidie impiis vocibus passim violatum. Proximis autem temporibus inductum est multis locis, Episcoporum concessu vel iussu, ut ea ipsa formula recitetur publice in ecclesia, sive ad benedictionem cum Venerabili Sacramento impertitam, sive post divini sacri-

ficii celebrationem. Huiusmodi increbrescentem consuetudinem SSmus Dominus Noster Leo PP. XIII, non semel, data occasione, probavit et commendavit. Nuper vero, quo illam vehementius commendaret eoque amplius foveret, constituit, tum eidem formulae laudem interserere in sacratissimum Cor Iesu, tum augere munera sacrae indulgentiae, quibus ea donata est a Decessoribus suis sa. mem. Pio VII. et Pio IX. Alter enim die 23. Iulii 1801 concessit „indulgentiam unius anni pro qualibet vice laudes eas corde saltem contrito ac devote recitantibus“. Alter vero, die 22. Martii 1847, „eam ipsam indulgentiam animabus quoque in Purgatorio detentis applicabilem esse declaravit“; tum etiam eodem anno, die 8. Augusti, indulsit, „ut omnes utriusque sexus Christifideles semel saltem in die dictas laudes per integrum mensem recitantes, indulgentiam plenariam, una tantum cuiuslibet mensis die, uniuscuiusque arbitrio eligenda, dummodo vere poenitentes confessi ac sacra Communione refecti fuerint, et aliquam ecclesiam seu publicum oratorium visitaverint, ibique per aliquod temporis spatium iuxta mentem Sanctitatis Suae pias ad Deum preces effuderint, lucrari possint et valeant; facta insuper potestate ipsam etiam plenariam indulgentiam fidelibus pariter defunctis applicandi“.

Itaque SSmus Dominus Noster, quod spectat ad contextum formulae earundem laudum, statuit ut laudi quarto loco positae, scilicet *Benedetto il Nome di Gesù*, haec subiungatur, *Benedetto il suo sacratissimo Cuore*. Quod vero ad indulgentiam attinet, benigne tribuit ut, confirmatis indulgentiis partiali et plenaria super commemoratis, duplicetur ipsa indulgentia partialis, quoties eadem laudes publice devoteque (quocumque idiomate expressae sint) recitentur vel post divini sacrificii celebrationem vel ad benedictionem cum Venerabili Sacramento; quae item indulgentia cedere in suffragium possit animabus piis Purgantibus. — Praesenti perpetuis futuris temporibus valituro, absque ulla Brevis expeditione.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis Indulgentiis et SS. Reliquiis praepositae die 2. Febr. 1897.

Fr. Hieronymus Ma. Card. Gotti Praefectus.

A. Archiep. Nicopolitan. Secretarius.

Hic subiicitur integra laudum formula, de qua supra, in commodum eorum quibus non satis ea sit cognita:

Dio sia benedetto:

Benedetto il suo santo Nome:

Benedetto Gesù Cristo, vero Dio e vero Uomo:

Benedetto il Nome di Gesù:

Benedetto il suo sacratissimo Cuore:

Benedetto Gesù nel Santissimo Sacramento dell' Altare:

Benedetta la gran Madre di Dio Maria Santissima:

Benedetta la sua santa e immacolata Concezione:

Benedetto il nome di Maria Vergine e Madre:

Benedetto Iddio ne' suoi Angeli e ne' suoi Santi.

Im Nachstehenden folgt die lateinische, slovenische und deutsche Übersetzung der Anrufungen:

Deus sit benedictus!

Benedictum sit nomen sanctum eius!

Benedictus sit Iesus Christus, verus Deus et verus homo!

Benedictum sit nomen Iesu!

Benedictum sit sacratissimum Cor eius!

Benedictus sit Iesus in sanctissimo Sacramento

Altaris!

Benedicta sit magna Dei Mater sanctissima Maria!

Benedicta sit sancta et immacolata Conceptio eius!

Benedictum sit nomen Virginis et Matris Mariae!

Benedictus sit Deus in Angelis et Sanctis suis!

Bog bodi hvaljen!

Hvaljeno bodi njegovo svete Ime!

Hvaljen bodi Jezus Kristus, pravi Bog in pravi človek!

Hvaljeno bodi Jezusovo Ime!

Hvaljeno bodi njegovo presveto Srce!

Hvaljen bodi Jezus v najsvetejšem zakramentu altarja!

Hvaljena bodi velika Mati božja, presveta Marija!

Hvaljeno bodi njeno sveto in brezmadežno spočetje!

Hvaljeno bodi ime Device in Matere Marije!

Hvaljen bodi Bog v svojih angeljih in v svojih svetnikih!

Gott sei gepriesen!

Gepriesen sei sein heiliger Name!

Gepriesen sei Jesus Christus, wahrer Gott und wahrer Mensch!

Gepriesen sei der Name Jesu!

Gepriesen sei sein heiligstes Herz!

Gepriesen sei Jesus im allerheiligsten Altarsacramente!

Gepriesen sei die große Gottesmutter, die heilige Maria!

Gepriesen sei ihre heilige und unbefleckte Empfängnis!

Gepriesen sei der Name der Jungfrau und Mutter Maria!

Gepriesen sei Gott in seinen Engeln und in seinen Heiligen!

Diese Andachtsübung wird der hochwürdigen Geistlichkeit und den Gläubigen hiemit empfohlen. Sie soll eine Genugthuung und Sühne für die zumal in unseren Tagen so häufigen Gotteslästerungen sein.

Die Separatabdrücke des Anrufungsgebetes sind in der St. Cyrillus-Buchdruckerei zu haben.

VI.

Literatur.

Anempfehlung des Werkes: „Die christliche Familie im Kampfe gegen feindliche Mächte“
von Gallus Joseph Hug.

In der Universitätsbuchhandlung B. Weith zu Freiburg in der Schweiz ist die vermehrte, 412 Seiten in Octav starke dritte Auflage des oben genannten Werkes erschienen. Der hochwürdige Herr Verfasser, Domecapitular in St. Gallen, hat die Hälfte dieser Vorträge, denn aus 42 Vorträgen, welche zur Belehrung und Erbauung dienen sollen, besteht das ganze Buch, bereits vor 15 Jahren im Drucke erscheinen lassen. Infolge vielfacher Wünsche nach einer weiteren Ausgestaltung dieses Cycles hat sich der Herr Autor bestimmt gesehen, bei der 2. und 3. Auflage die seitdem erschienenen apostolischen Breven „Neminem fugit“ vom 14. Juni 1892 und „Quum nuper“ vom 20. Juni 1892, welche zunächst den frommen Verein der christlichen Familien zu Ehren der hl. Familie von Nazareth zum Gegenstande haben, sowie auch die Epistola encyclica de matrimonio christiano „Arcanum divinae“ vom 10. Februar 1880 zu berücksichtigen.

Es ist aber auch die Encyclica de secta socialistarum „Quod Apostolici muneris“ vom 28. December 1878, die Encyclica de conditione opificum „Rerum novarum“ vom 15. Mai 1891, die Encyclica de secta massonum „Humanum genus“ vom 20. April 1884, die Encyclica de

civitatum constitutione christiana „Immortale Dei“ vom 1. November 1885 hinreichend in Betracht genommen werden.

Mit dem Hirtenbrieфе vom 21. Jänner 1894 ist der überaus segensreiche Verein der heiligen Familie auch in der Lavanter Diöcese eingeführt worden, und zu Ende dieses Pastoral Schreibens heißt es: „Geliebte Diöcesanen! Am Schlusse meines Hirten Schreibens ermahne Ich euch nochmals, daß ihr nach Wunsch des Heiligen Vaters in den frommen Bund zu Ehren der hl. Familie von Nazareth eintretet und den Zweck desselben unermüßlich zu erreichen strebet“.

Gerade das oben genannte Erbauungsbuch wird bei einiger Bearbeitung leicht Vieles dazu beitragen, daß der Wunsch des heiligen Vaters in Erfüllung gehe, den Er in Seiner Encyclica „Quod apostolici“ vom 28. December 1878 ausgesprochen: „Quae quidem omnia (domestica pietatis officia) si secundum divinae voluntatis placitum diligenter a singulis, ad quos pertinet, servarentur, quaelibet profecto familia coelestis domus imaginem quamdam prae se ferret, et praeclara exinde beneficia parta, non intra domesticos tantum parietes sese continerent, sed in ipsas respublicas uberrime dimanarent“.

VII.

Diöcesan-Nachrichten.

Inveſtiert wurde Herr Valentin Mikus auf die Pfarre St. Georgen an der Südbahn.

Beſtellt wurden: Titl. Herr Josef Tombah, F. B. Geistl. Rath, Dechant und Hauptpfarrer in Rohitsch, als Mitprovisor der Pfarre St. Florian am Boë; ferner als Provisoren die Herren Capläne: Josef Mihalič in Haidin und Valentin Vogrine in St. Margarethen unter Pettau.

Überſetzt wurden die Herren Capläne: Franz Kukec, Minoritenordenspriester, von Pettau nach hl. Dreifaltigkeit, bei Lichteneck und Herr Anton Mojžišek, von St. Georgen an der Stainz nach St. Anna am Kriechenberge.

In den dauernden Ruheſtand trat Herr Jakob Kolednik, Pfarrer in St. Martin in Haidin.

In den zeitlichen Ruheſtand traten: P. Dominik Grobelnik, Minoritenordenspriester, Caplan in hl. Dreifaltigkeit bei Lichteneck und Herr Jakob Vindiš, Caplan in St. Anna am Kriechenberge.

Unbeſetzt iſt geblieben der II. Kaplanspoſten in St. Georgen an der Südbahn, der I. Kaplanspoſten in St. Georgen an der Stainz und der Caplanspoſten in Haidin und in St. Margarethen unter Pettau.

Gestorben ſind: am 26. Februar: Herr Johann Vraz, Pfarrer in St. Florian am Boë, im 54., und am 22. März: Titl. Herr Jakob Trstenjak, F. B. Geistl. Rath und Pfarrer in St. Margarethen unter Pettau, im 57. und Herr Franz Ferk, Pfarrer in St. Margarethen an der Peſuiz, im 56. Lebensjahre.

F. B. Lavanter Ordinariat in Marburg,

am 1. April 1897.

† Michael,
Fürstbischof.